



Einführung eines Kommissarischen Programmverantwortlichen Arztes im Mammographie-Screening



Mit Wirkung zum 01.07.2014 wurde in § 4a Anlage 9.2 BMV-Ä ein sog. Kommissarischer Programmverantwortlicher Arzt eingeführt. Falls in einer Screeningeinheit die ärztliche Versorgung von anspruchsberechtigten Frauen nicht mehr nach den Vorgaben der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie und dem BMV-Ä durch den PVA sichergestellt werden kann, kann die Kassenärztliche Vereinigung die Übernahme eines zeitlich befristeten Versorgungsauftrags für die Kommissarische Leitung genehmigen. Unabhängig davon ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, den Versorgungsauftrag unverzüglich auszuschreiben.

Abweichend von den Regeln für die Genehmigung als PVA soll es keiner öffentlichen Ausschreibung bedürfen, wenn die zeitgerechte Versorgung von anspruchsberechtigten Frauen gefährdet ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Kommissarischen PVA entsprechen im Wesentlichen denen der Genehmigung als PVA. Zum Zeitpunkt der Genehmigung müssen noch nicht alle Voraussetzungen nach § 4a Anlage 9.2 BMV-Ä erfüllt werden. Die wesentlichen Erleichterungen die Teilnahme am Fortbildungskurs zur Durchführung von Ultraschalluntersuchungen und die Teilnahme an dem Fortbildungskurs zur

Durchführung von Biopsien, die nachgeholt werden können und müssen. Ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt können die Teilnahme an dem Fortbildungskurs für PVÄ und die Tätigkeit in einem Referenzzentrum von mindestens 160 Stunden an 20 Arbeitstagen nachgewiesen werden. Die Genehmigung des Kommissarischen PVA durch die Kassenärztliche Vereinigung bedarf eines Einvernehmens mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene.

Der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist der Kommissarische PVA allerdings vollständig unbekannt. Der BMV-Ä darf jedoch nicht von den Richtlinien des G-BA abweichen. Daneben sieht das Sozialgesetzbuch 5 (SGB V) vor, dass der Versorgungsauftrag auszuschreiben ist. Die Bedingungen für die Ausschreibung sind in der Richtlinie des G-BA vorgegeben. Eine Ausnahme von der Ausschreibung sieht weder das SGB V noch die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie vor. ■

*Hamburg, den 06.10.2014
Rechtsanwalt René T. Steinhäuser*

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de